

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 20. Juli

Nr. 31

### Landesbehörden

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 1. Juli 2020

Der Dienstausweis mit der Nummer **020933** mit der Karten-Nr. 2894 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 285

#### **Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. Juli 2020

Die SBH Wind Broderstorf GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemarkung Neuendorf den Typ einer mit Bescheid vom 12. November 2018 genehmigten Windenergieanlage (WEA) zu ändern. Beantragt ist nun die Errichtung einer WEA vom Typ ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 135,00 m und einen Rotordurchmesser von 115,71 m. Zu der WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und Zuwegung.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100 m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Aufgrund der Abstände von mehr als 3.800 m zu den nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebieten sowie einem Abstand von mehr als 9.000 m zu dem Naturschutzgebiet „Bockhorst“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden.

Die Landschaftsschutzgebiete „Wolfsberger Seewiesen“ (LSG\_L102) und „Carbäkniederung“ (LSG\_L148) befinden sich in über 1.800 m Entfernung und können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Durch die von der WEA verursachten Schall- und Schattenimmissionen können antragsgegenständlich keine Beeinträchtigungen für den Menschen hervorrufen werden.

Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der WEA ergebenden Auswirkungen auf die Avifauna werden durch die Aufnahme von artenschutzrechtlichen Auflagen und durch Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Genehmigungsbescheid zur Einhaltung der Bestimmungen des BNatSchG geregelt.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 285

## **Amtliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) – Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. Juli 2020

Gemäß § 10 Absatz 8, 8a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Mit den Bescheiden ÄG 018-1/19 vom 27. August 2019 und ÄG 018-2/19 vom 10. Juni 2020 wurden der Milchhof Neuensund GmbH gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG zwei Teilgenehmigungen erteilt, deren verfügende Teile folgenden Wortlaut haben:

ÄG 018-1/19 vom 27.08.2019:

Der Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg wird auf Antrag vom 08.12.2017 gemäß § 8 (1) BImSchG i. V. m.

dem Antrag vom 14.12.2017 (Posteingang 19.12.2017) auf Änderung einer Milchvieh- und Biogasanlage nach § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 7.1.5 V, 8.6.3.2 V, 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V, 9.36 V des Anhanges 1 der 4. BImSchV nachstehende Teilgenehmigung erteilt.

Die wesentliche Änderung der vorhandenen Milchviehanlage einschließlich Nebenanlagen der Milchhof Neuensund GmbH am Standort 17335 Strasburg, OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66 – 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2, Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK V-G), wird im nachfolgenden Umfang genehmigt.

Diese Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Milchviehstalles mit 676 Tierplätzen (BE 1.16),
- Neubau eines Jungrinderstalles mit 818 Tierplätzen (BE 1.17),
- Neubau von Verbindergängen/-bauten (überdacht/nicht überdacht) zwischen den geplanten Stallgebäuden bzw. zu den vorhandenen Gebäuden (BE 1.16a/1.17a).

Die Anlage verfügt nach Umsetzung der Maßnahmen über eine Kapazität von 2.599 Tierplätzen für Rinder (>6 Monate) und 180 Kälberplätzen.

ÄG 018-2/19 vom 10.06.2020:

Der Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg, wird auf Antrag vom 14.12.2017 (Posteingang 19.12.2017), zuletzt ergänzt am 29.04.2020, gemäß § 8 (1) BImSchG auf Änderung einer Milchvieh- und Biogasanlage nach § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 7.1.5 (V), 8.6.3.1 (G, E), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.2 (V), 9.36 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV nachstehende Teilgenehmigung erteilt.

Diese Teilgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen der vorhandenen Milchviehanlage einschließlich Nebenanlagen der Milchhof Neuensund GmbH am Standort 17335 Strasburg, OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66 – 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

a) Diese Teil-Änderungsgenehmigung beinhaltet im Einzelnen: (Betriebseinheit = BE):

- den Abbruch eines Kälberstalls [BE 1.15],
- die Umnutzung eines Jungrinderstalles [BE 1.6] zu einer Lagerhalle [BE 6.3],
- den Abbruch einer Fahriloanlage sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Fahriloanlage [BE 5.2],
- die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren gasdicht abgedeckten Gärrestbehältern [BE 4.7 und BE 4.8] mit jeweils einem Tragluftdach sowie einer Entnahmeplatte,
- die Errichtung und den Betrieb einer Separationsfläche [BE 4.9] für drei Separatoren,
- die Errichtung und den Betrieb einer Vorgrube [BE 4.10] für Gülle am geplanten Jungrinderstall,
- die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKW (BHKW 2) [BE 10.6] im Container (Gas-Otto-Motor, Typ BGA252/530, 530 kW<sub>el</sub>, 1.329 kW<sub>FWL</sub>) inklusive Peripherie,
- die Erhöhung der Inputmenge in die Biogasanlage,

- die Befestigung von Hofflächen,
- den Betrieb eines Milchviehstalles mit 676 Tierplätzen [BE 1.16],
- den Betrieb eines Jungrinderstalles mit 818 Tierplätzen [BE 1.17],
- den Betrieb von Verbindungsgängen/-bauten (überdacht/nicht überdacht) zwischen den geplanten Stallgebäuden bzw. zu den vorhandenen Gebäuden [BE 1.16a/1.17a]

Die Errichtung der BE 1.16, 1.17 und 1.16a/1.17a wurde mit dem Bescheid ÄG 018-1/19 vom 27.08.2019 genehmigt.

Die Anlage verfügt nach der Änderung über eine Kapazität von 2.599 Tierplätzen für Rinder (> 6 Monate) und 180 Kälberplätzen. Zukünftig wird die Gärrestlagerkapazität am Anlagenstandort ca. 32.000 m<sup>3</sup> und die Größe des Gaslagers der Gesamtanlage ca. 10,5 t (nach 4. BImSchV) betragen.

Diese Änderungsgenehmigung beinhaltet außerdem die Zulassung des flexiblen Betriebs der zukünftig am Standort vorhandenen zwei BHKW. Die Biogasanlage dient nach der Änderung der Erzeugung von maximal 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas bei einer geänderten Gasspeichermenge von dann ca. 32,4 t (nach der 12. BImSchV) in der geänderten Anlage. Damit ist die Biogasanlage zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Absatz 1 der 12. BImSchV eingestuft.

- b) Nach der Änderung besteht die Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund aus folgenden Anlagenteilen:

#### BE 1 Rinderställe

- BE 1.1 Reproduktionsstall mit 40 Tierplätzen für Rinder
- BE 1.2 Milchviehstall mit 526 Tierplätzen (östliche Dachseite mit Photovoltaik-Anlage)
- BE 1.2a/b Verbindungsgang (überdacht/nicht überdacht)
- BE 1.3 Milchviehstall mit 30 Tierplätzen
- BE 1.4 Rinderstall mit 100 Tierplätzen für Rinder und 31 Tierplätzen für Jungrinder
- BE 1.5 Rinderstall mit 38 Tierplätzen für Rinder und 90 Tierplätzen für Jungrinder
- BE 1.7 bis 1.11 Kälberställe mit insgesamt 180 Tierplätzen für Kälber
- BE 1.12 Jungrinderstall mit 130 Tierplätzen
- BE 1.13 Jungrinderstall mit 60 Tierplätzen
- BE 1.14 Jungrinderstall mit 60 Tierplätzen
- BE 1.16 Milchviehstall mit 676 Tierplätzen; BE 1.16a Verbindungsgang (überdacht)
- BE 1.17 Jungrinderstall mit 818 Tierplätzen; BE 1.17a Verbindungsgang (nicht überdacht)
- BE 2.1 Melkhaus; BE 2.2 Melkhaus (2 x 24 Side by side-Melkstand)
- BE 3 Festmistlager

#### BE 4 Lagerbehälter für Wirtschaftsdünger

- BE 4.1 Güllevorgrube/-lagune ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 912 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 1.000 \text{ m}^3$ )
- BE 4.2 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 1.870 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 2.000 \text{ m}^3$ ), offen
- BE 4.3 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 1.870 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 2.000 \text{ m}^3$ ), offen
- BE 4.4 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 3.700 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 3.800 \text{ m}^3$ ), offen
- BE 4.5 Vorgrube für Gülle
- BE 4.6 Jauchebehälter

BE 4.7 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 6.778 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 6.951 \text{ m}^3$ ) mit einem gasdichten Tragluftdach (Speichervermögen 1.688 m<sup>3</sup>)

BE 4.8 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 6.778 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 6.951 \text{ m}^3$ ) mit einem gasdichten Tragluftdach (Speichervermögen 1.688 m<sup>3</sup>)

BE 4.9 Separationsfläche für 3 Separatoren

BE 4.10 Vorgrube für Gülle

#### BE 5 Siloanlagen

BE 5.1 und BE 5.2 Fahrsiloanlagen; BE 5.3 Kraftfuttersilos

#### BE 6 Lagerhallen

BE 6.1 Lagerhalle, BE 6.2 Technik-/Lagerhalle, BE 6.3

Lagerhalle

BE 7 Sozialgebäude

BE 8 biologische Kleinkläranlage

BE 9 Löschwassergrube

#### BE 10 Biogasanlage

BE 10.1 Fermenter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 2.740 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 3.000 \text{ m}^3$ ) mit einem gasdichten Foliendach und integrierten Niederdruckgasspeicher (Speichervermögen von 1.558 m<sup>3</sup>)

BE 10.2 Nachgärer ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 2.740 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 3.000 \text{ m}^3$ ) mit einem gasdichten Foliendach und integrierten Niederdruckgasspeicher (Speichervermögen von 1.558 m<sup>3</sup>)

BE 10.3 Gärrestbehälter ( $V_{\text{netto}} = \text{ca. } 2.740 \text{ m}^3$ ,  $V_{\text{brutto}} = \text{ca. } 3.000 \text{ m}^3$ ) mit einem gasdichten Foliendach und integrierten Niederdruckgasspeicher (Speichervermögen 1.558 m<sup>3</sup>)

BE 10.4 Feststoffeintrag/-dosierer

BE 10.5 BHKW (Gas-Otto-Motor, agrogen Typ BGA 222, 430 kW<sub>el</sub>, 1.026 kW<sub>FWL</sub>) im Container

BE 10.6 BHKW (Gas-Otto-Motor, Typ BGA252/530, 530 kW<sub>el</sub>, 1.329 kW<sub>FWL</sub>) im Container

*Weitere Anlagenteile der Biogasanlage:* eine Notfackel, eine Trafostation, eine Gasaufbereitung (Entschwefelung, Trocknung), zwei Rohrwärmetauscher (Kocher 5-2 von agriKomp)

#### BE 11 Ver- und Entsorgung

BE 11.1 Tankstelle – Dieseltank (10.000 l),

BE 11.2 Brunnen, BE 11.3 Kadavercontainer

- c) Die zukünftig eingesetzte Inputmenge in der Biogasanlage erhöht sich auf 42.500 t/a und setzt sich wie folgt zusammen:
- 38.400 t/a Rindergülle
  - 2.500 t/a Rindermist
  - 1.600 t/a nachwachsende Rohstoffe (Mais, Grassilage, Getreide, GPS, Zuckerrüben)
  - 42.500 t/a (~116,4 t/d)

Die Inputstoffe stammen ausschließlich aus der Milchviehanlage (Rindergülle, Rindermist) und die nachwachsenden Rohstoffe von den eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Milchhof Neuensund GmbH.

Die Ausbringung des in der Biogasanlage anfallenden Gärrestes erfolgt auf den eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Milchhof Neuensund GmbH. Eine Teilmenge des flüssigen Gärrestes wird separiert (der Festanteil wird als Einstreu in den Liegeboxen genutzt).

Daneben wurden mit landwirtschaftlichen Betrieben Verträge zur Abnahme von Rindergülle, Rindermist und Gärrest geschlossen.

	Abnahmebetrieb	Düngerart und -menge
1.		5.600 m <sup>3</sup> Rindergülle
2.		6.500 m <sup>3</sup> Rindergülle
3.		1.500 bis 6.000 t Rindermist
4.		10.000 m <sup>3</sup> Gärrest

d) Das Verfahren (Vergärung/Gasgewinnung) in der Biogasanlage bleibt unverändert (entsprechend ÄG 021/11 vom 14.06.2011) bei einem quasi-kontinuierlichen Nassfermentationsverfahren (einstufig). Die Gärraumtemperatur beträgt 35 – 42°C (mesophil).

Die Teilgenehmigungen wurden jeweils unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für die Bescheide gilt jeweils folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

**Hinweis auf BVT-Merkblatt**

Ein BVT-Merkblatt (Best available technique reference dokument - BREF) für Biogasanlagen liegt bisher nicht vor.

**Auslegung des Bescheids**

Eine Ausfertigung der Bescheide mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der jeweiligen Begründung liegt in der Zeit vom 21. Juli 2020 bis einschließlich 3. August 2020

- im Internet unter [www.stalu-mv.de/ms](http://www.stalu-mv.de/ms)
- beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (STALU MS), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4 (3.OG), 17036 Neubrandenburg

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie werden Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im StALU MS im genannten Zeitraum nicht gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Terminvereinbarung (Tel. 0395 38069525) zwingend erforderlich.

– und zusätzlich im Bauamt der Stadt Strasburg (Uckermark), Schulstraße 1, 17335 Strasburg während folgender Zeiten:

- Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gelten die Bescheide mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bescheide und ihre Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 286

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 1, Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieanlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den §§ 8, 9 und 10 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. Juli 2020

Die Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg stellte mit Schreiben vom 12. Februar 2020 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständiger Behörde gemäß § 124a Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) einen Antrag gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser vom Anlagengelände der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind vom

**27. Juli 2020 bis einschließlich 26. August 2020**

an folgenden Orten zur Einsichtnahme ausgelegt:

- im Internet unter [www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-wasserrechtlicher-Antrag-Neuensund](http://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-wasserrechtlicher-Antrag-Neuensund)

- im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4 (3.OG), 17036 Neubrandenburg,  
[Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie werden Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im StALU MS im genannten Zeitraum nicht gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Terminvereinbarung (Tel. 0395 38069525) zwingend erforderlich.]
- und im Bauamt der Stadt Strasburg (Uckermark), Schulstraße 1, 17335 Strasburg während folgender Zeiten:

Dienstag:	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 25. September 2020 in den o. g. Ämtern oder in elektronischer Form an STALUMS-Einwendungen-A5@stalums.mv-regierung.de unter dem Betreff „8496-Neuen-sund“ vorgebracht werden. Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften bzw. Einwendungen ohne Name und Anschrift können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – erörtert. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) als Online-Konsultation nach § 5 Absatz 4 PlanSiG stattfinden. Hierüber wird bei Stattfinden der Erörterung gesondert informiert.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 7, 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 288

## **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Wesentliche Änderung eines Biomasseheizkraftwerkes im Industriegebiet Wismar Haffeld (BiomHKW Wismar V)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2020

Die Bioenergie Wismar GmbH (Am Tourney 2a) plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung für den Einsatz von naturbelassenem Holz durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW auf 77 MW sowie durch Änderungen der Gebäudegestaltung. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Wismar; Flur 1 auf den Flurstücken 3715/14, 3716/12 und 3717/72.

Die Anlage soll im Oktober 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (z. B. Immissionsprognosen Luftschadstoffe und Schall, Schornsteinhöhenberechnung) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 28. Juli 2020 bis einschließlich 27. August 2020 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM unter

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Einwendungen gegen das Änderungsvorhaben können vom **28. Juli 2020** bis einschließlich **28. September 2020** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung BiomHKW Wismar V**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 11. November 2020 ab 9:30 Uhr  
im Zeughaus Wismar, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 289

## **Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb von einem Biogasspeicher am Standort Boizenburg**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2020

Die VGP Energieverwertungs GmbH & Co. KG (Sitz: Nostorfer Straße 1A, 19258 Schwanheide) erhielt mit Datum vom 26. Februar 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 07/20).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. 9.1.1.1 G des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

VGP Energieverwertungs GmbH & Co. KG  
Nostorfer Straße 1A  
19258 Schwanheide

vom 11. Januar 2019, eingegangen am 18. Januar 2019, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einem Biogasspeicher mit einem Fassungsvermögen von 43,83 Tonnen in

19258 Boizenburg  
Gemarkung Boizenburg  
Flur 20  
Flurstücke 38/1, 39/1, 40/1 und 41/1

erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 28. Februar 2023 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2020** bis einschließlich **3. August 2020**

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (1. OG),  
Bleicherufer 13,  
19053 Schwerin

zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich.** Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr, erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM:

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 290

## **Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort Gorlosen/Strassen (WKA Gorlosen I) – Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 20. Juli 2020

Die THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG (Sitz: Großer Burstah 42, 20457 Hamburg) erhielt mit Datum vom 20.03.2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 10/20).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der

THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG  
Großer Burstah 42  
20457 Hamburg

vom 12. Dezember 2017, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 8 WKA des Typs Siemens SWT-DD-142 mit 165 m Nabenhöhe, 142 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 236 m sowie einer Nennleistung von 4,1 MW an den nachfolgend genannten Standorten:

19294 Strassen, Gemarkung Strassen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	9	33260218	5899927
WKA 2	1	12	33260772	5899762
WKA 3	1	14	33261040	5899458
WKA 4	1	16	33260589	5899315
WKA 5	1	19	33259952	5899385
WKA 6	1	23	33259609	5899626
WKA 7	1	27	33259771	5899935
WKA 8	1	34	33260352	5899601

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

2. Die Genehmigung für die jeweilige WKA in Ziffer 1 erlischt, wenn nicht bis zum **1. April 2023** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung in Ziffer 1 wird angeordnet. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG vom Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **21. Juli 2020** bis einschließlich **3. August 2020**

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,  
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (1. OG),  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

**Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich.** Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „WKA Gorlosen I“.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter [StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 291

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 7. Juli 2020

821 K 15/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. September 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lelkendorf, Blatt 954, Gemarkung Küsserow, Flur 4, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.266 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Küsserow-Hof 6 in 17168 Küsserow; zweigeschossiges Wohnhaus mit Scheunenteil, Baujahr ca. 1948, zz. leer stehend

Verkehrswert: **95.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 292

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust**  
– Zweigstelle Parchim –

Vom 2. Juli 2020

14 K 4/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 2405, 486/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Loggia und Kellerraum Nr. 4 an dem Grundstück Gemarkung Wittenburg, Flur 24, Flurstück 147, Wallstraße 63/A, 63/B, 63/C, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Größe: 1.934 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Vierzimmerwohnung in 19243 Wittenburg, Wallstraße 63B; Baujahr des zwei- bis dreigeschossigen Mehrfamilienhauses mit insgesamt 24 Wohneinheiten 1995; die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss Mitte, ca. 87,7 m<sup>2</sup> Wfl., Loggia und Kellerraum vorhanden. Wohnung im Begutachtungszeitpunkt vermietet.

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. Juli 2020

14 K 53/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 8029, Gemarkung Boizenburg, Flur 18, Flurstück 74/73, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Buchenweg 35, Größe: 531 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus in 19258 Boizenburg, Buchenweg 35; Bj. ca. 2002, ca. 102 m<sup>2</sup> Wohnfläche

inkl. Terrassenanteil, Dachraum nicht ausbaubar, Gartengerätehaus in Holzbauweise vorhanden.

Verkehrswert: **153.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 49/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. November 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vielank Blatt 520, Gemarkung Tewswos, Flur 1, Flurstück 434/1, Gebäude- und Freifläche für Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Büdnerstraße 9, Größe: 837 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Grundstück in 19303 Tewswos, Büdnerstraße 9; bebaut mit einem Pumpenhaus, einem Lagergebäude, einem ehem. Stallgebäude, Güllegruben und Bodenbefestigungen. Gebäude sind im schlechten baulichen Zustand. Bodenverunreinigungen sind nicht auszuschließen. Das Grundstück verfügt über keine öffentliche Zuwegung.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 44/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 22. September 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Woeten Blatt 30489, Gemarkung Woeten, Flur 1, Flurstück 1/24, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Grebbiner Straße 22, Größe: 534 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer wohl unterkellerten Doppelhaushälfte, bei der das Dachgeschoss ausgebaut wurde. Das Gebäude wurde ca. 1955 errichtet. Die Wohnfläche beträgt im Erd- und Dachgeschoss insgesamt etwa 63 m<sup>2</sup>, die Nutzfläche des Kellergeschosses weist eine Größe von etwa 40 m<sup>2</sup> auf. Ein Carport soll vorhanden sein. Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Verkehrswert: **33.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Juli 2020

15 K 27/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 13. Oktober 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustadt-Glewe Blatt 5101, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 13, Flurstück 56/5, Landwirtschaftsflächen, Theodor-Storm-Weg, Größe: 1.034 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem 9 m x 4 m großen Schwimmbaden samt schiebbarer Überdachung aus Plexiglas. Die Bebauung wurde etwa 2014 vorgenommen. Im Rasen und an den Bepflanzungen ist eine unterirdische, elektronisch gesteuerte Bewässerungsanlage vorhanden. Das Grundstück selbst stellt baureifes Land dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 79.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustadt-Glewe Blatt 3808 Gemarkung Neustadt-Glewe Flur 13 Flurstück 55/2, Erholungsfläche Theodor-Storm-Weg, Größe: 845 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer etwa 2015 errichteten Carportanlage. Im angrenzenden Abstellraum ist eine Toilette installiert sowie eine Beregnungsanlage, die über einen hinter dem Carport liegenden Brunnen gespeist wird. Eine eigene Zuwegung besteht nicht, sondern erfolgt über benachbarte Flächen. Das Grundstück stellt Rohbauland dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 41.800,00 EUR

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gesamt-Verkehrswert beider Objekte: **121.400,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 293

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 1. Juli 2020

612 K 46/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 21. August 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 9 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 724: BV-Nr. 1, Gemarkung Hohenbrünzow, Flur 1, Flurstück 46/3, Gebäude- und Freifläche, Hohenbrünzow 33, Größe: 500 m<sup>2</sup> Lage: Hohenbrünzow 33 in 17111 Hohenmocker

Objektbeschreibung: massives Einfamilienwohnhaus im Bungalowstil, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausbaufähig; Baujahr ca. 1978, Modernisierung im Jahre 1997; sehr einfacher Standard, erheblicher Unterhaltungsrückstau, überdurchschnittlicher Verschleiß, Heizungsanlage defekt, schadhafte Elektroinstallation; Wohn- bzw. Nutzfläche 145 m<sup>2</sup>, eigengenutzt

Verkehrswert: **40.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Juli 2020

613 K 32 + 33 /19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. September 2020, um 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5, öffentlich versteigert werden:

Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Malchin Blatt 7889:  
1) Gemarkung Malchin, Flur 10, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Turnplatz 7, Größe: 1.198 m<sup>2</sup>  
2) Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, Turnplatz 7, Größe: 286 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Gaststättengebäude in 17139 Malchin, Turnplatz 7

Die beiden Grundstücke sind insgesamt bebaut mit einem Gaststättengebäude mit Kegelbahn. Die Gebäudeteile wurden 1957 bzw. 1994 errichtet und 1994 umgebaut und modernisiert. Der Zustand des Gebäudes wird als marode bezeichnet. Eine Nutzung ist derzeit nicht möglich.

Verkehrswerte: zu 1) **21.252 EUR** zu 2) **9.548 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 294

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 1. Juli 2020

513 K 4/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Gebäudeeigentum an der Lagerhalle auf dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 653, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 165/1, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, An der Dorfstraße, Größe: 6.300 m<sup>2</sup>; Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 165/2, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, Ackerland, An der Dorfstraße, Größe: 16.546 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um Gebäudeeigentum, hier um eine eingeschossige Lagerhalle, gelegen westlich der Dorfstraße 80a in Leopoldshagen. Das Gebäude ist nicht unterkellert und das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 5/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 682, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 164, Ackerland, Straßenverkehrsflächen, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 80a, Größe: 15.209 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem einhalbgeschossigen Betriebsgebäude (Büro, Wohnung) mit angebaute Lagerhalle und Nebengebäuden. Das Gebäude ist nicht unterkellert und das Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut. Zu den Nebengebäuden gehören eine Werkshalle, eine Garage und Überdachung sowie zwei Pferdeställe in Holzleichtbauweise.

Verkehrswert: 243.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 682, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 163/2, Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie, Grünland, Dorfstraße 80a, Größe: 1.212 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist überwiegend unbebaut.

Verkehrswert: 10.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen, Blatt 682, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 3, Flurstück 143/2, Gartenland, Größe: 14.864 m<sup>2</sup>; Gemarkung Leopoldshagen, Flur 3, Flurstück 216, Ackerland, Straßenverkehrsfläche, Grünland, Größe: 68.580 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein unbebautes landwirtschaftlich genutztes Grundstück, bestehend aus zwei Flurstücken, gelegen nordöstlich von Leopoldshagen und südlich des Stettiner Haffs.

Verkehrswert: 55.600,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **308.600,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2019 (BV-Nr. 2 (Flur 2 Flst. 164), BV-Nr. 3 (Flur 2, Flst. 163/2)) und 6. März 2019 (BV-Nr. 1 (Flur 3, Flst. 143/2 und 216)) in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 11/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 673, Gemarkung Leopoldshagen, Flurstück 2/219, Ackerland, Grünland, Forsten und Holzungen, Unland, Straßenverkehrsfläche, Größe: 51.740 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstück befindet sich nordwestlich des Ortes Leopoldshagen

Verkehrswert: 30.600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Leopoldshagen Blatt 673, Gemarkung Leopoldshagen, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Gartenland, Größe: 10.646 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstück befindet sich nordwestlich des Ortes Leopoldshagen.

Verkehrswert: 8.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **38.900,00 EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 17/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ueckermünde Blatt 134, Gemarkung Ueckermünde, Flur 14, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 32, Größe: 182 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Bei dem Beschlagnahmeobjekt handelt es sich um ein innerstädtisches Grundstück, das mit einer Wohnhausruine bebaut ist. Der Wertermittlung wurde eine Grundstücksfreilegung zu Grunde gelegt, sodass das Grundstück als Bauland nutzbar ist.

Verkehrswert: **5.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 295

## Sonstige Bekanntmachungen

### Fünfte Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Vom 22. Juni 2020

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

Die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 16. Juni 2020 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, für raumbedeutsame Abwägungsergebnisse eine 5. Beteiligung durchzuführen. Die 5. Beteiligung bezieht sich ausschließlich auf die 19 Eignungsgebiete, an denen raumbedeutsame Flächenveränderungen im Ergebnis des 4. Beteiligungsverfahrens vorgenommen wurden sowie auf die Begründung der einzelnen Kriterien für die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind (Öffentlichkeit) sowie Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen) können gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz – LPIG) vom 5. Mai 1998, zuletzt geän-

dert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228) i. V. m. § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz zu den dargestellten Inhalten der 5. Beteiligung Stellung nehmen.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die 5. Beteiligung findet in der Zeit vom

**4. August 2020 bis zum 3. September 2020**

statt. Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar**

- im Internet unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.rpv-vorpommern.de](http://www.rpv-vorpommern.de) sowie
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern in Greifswald, in den Verwaltungen der Landkreise, der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist elektronisch

- per E-Mail an [beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de](mailto:beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de) oder
- im Rahmen der Online-Beteiligung unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und [www.rpv-vorpommern.de](http://www.rpv-vorpommern.de)

abgegeben werden. Stellungnahmen können zudem beim

Regionalen Planungsverband Vorpommern  
Am Gorzberg Haus 8  
17489 Greifswald

- während der ortsüblichen Öffnungszeiten **zur Niederschrift** oder
- **schriftlich**

abgegeben werden. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung [www.rpv-vorpommern.de/datenschutzerklaerung/](http://www.rpv-vorpommern.de/datenschutzerklaerung/) des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen erfolgt nach Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf der Internetseite [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de). Die Abwägungsdokumentation für die bereits in der 4. Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann ab dem 4. August 2020 ebenfalls unter [www.raumordnung-mv.de](http://www.raumordnung-mv.de) und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern eingesehen werden.

## **Benachrichtigungen des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen nach § 65 Absatz 1 SGB X i. V. m. § 108 VwVfG**

Bekanntmachung des Landkreises Vorpommern-Rügen –  
Eigenbetrieb Jobcenter

Vom 6. Juli 2020

I. Herrn Michael Gampe, geb. am 29.06.1986 in Dresden

letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 21, 18513 Grammen-  
dorf, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in  
Kenntnis gesetzt, dass die für ihn bestimmten Schriftstücke:

1. (Aufhebungs- und) Erstattungsbescheide vom 29.04.2020  
für 09/19 bis 11/19 und 01/20
2. Festsetzungsbescheid für den Zeitraum 01.01.2020 bis  
31.01.2020 vom 29.02.2020

beim Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen, Gingster  
Chaussee 5a, 18528 Bergen, während der Sprechzeiten gegen  
Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Per-  
son oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abge-  
holt oder eingesehen werden kann.

II. Herrn Christoph Farin, geb. am 07.01.1988 in Bergen auf Rügen

letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Straße 13, 18581  
Putbus zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon  
in Kenntnis gesetzt, dass das für ihn bestimmte Schriftstück:

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05.03.2020

beim Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen, Gingster  
Chaussee 5a, 18528 Bergen, während der Sprechzeiten gegen  
Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Per-  
son oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abge-  
holt oder eingesehen werden kann.

III. Herrn Roberto Malitz, geb. am 04.04.1989 in Forst (Lausitz)

letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz zurzeit unbe-  
kanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt,  
dass das für ihn bestimmte Schriftstück:

Ablehnungsgescheid vom 25.06.2020

bei dem Kommunalen Jobcenter Vorpommern-Rügen, Carl-  
Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund während der Sprechzeiten  
gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die  
o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in)  
abgeholt oder eingesehen werden kann.

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 6. Juli 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lancken, Flur 1 und 2, Flurstücke 2/2, 3/2, 5/352, 28/4 (teilweise) mit einer Größe von 2,9 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändert sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche ist einem bestehenden Wald vorgelagert.
- Durch die Aufforstung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu erwarten.
- Die Vorhabenfläche befindet sich im 300 m Bereich des Küstenschutzwaldes. Mit der Aufforstung entstehen 2,9 ha neuer Küstenschutzwald.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 298

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 6. Juli 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Krimvitz, Flur 2, Flurstück 29 mit einer Größe von 5 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändert sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an.
- Durch die Aufforstung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu erwarten.
- Für den Neuntöter, die Sperbergrasmücke und die Heidelerche stellen die im Zuge der Erstaufforstung angelegten strukturreichen und strauchreichen Waldränder eine Verbesserung der Habitatsituation dar.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 298

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 6. Juli 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lanschvitz, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 21 und 23 (alle teilweise) mit einer Größe von 3,45 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändert sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an.
- Durch die Aufforstung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu erwarten.
- Die potenzielle Erstaufforstungsfläche stellt eine Verbindung zwischen Waldbereichen im Randbereich eines größeren Waldgebietes dar und ist somit für Gänse kein optimales Rastgebiet, in der Nähe gelegene großflächige Offenlandflächen sind hier besser geeignet. Für den Neuntöter, die Sperbergrasmücke und die Heidelerche stellen die im Zuge der Erstaufforstung angelegten strukturreichen und strauchreichen Waldränder eine Verbesserung der Habitatsituation dar.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 299

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 6. Juli 2020

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Rodungsmaßnahme in der Gemarkung Prora, Flur 7, Flurstücke 5/241, 5/242, 5/245, 5/246, 5/243, 5/248, 5/268, 5/269, 5/270, 5/271 (teilweise) mit einer Größe von 1,1 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Fläche des Untersuchungsraumes befindet sich in keinen ausgewiesenen Schutzgebieten nach nationalem oder internationalem Recht.
- Ein Teil der Fläche wird teilweise versiegelt, allerdings erfolgt im Zusammenhang mit den erforderlichen Waldausgleichspflanzungen im Projektgebiet auch ein Rückbau einer Versiegelung in vergleichbarer Flächengröße.
- Im Bereich der temporären Waldumwandlung erfolgt eine neue Böschungsmodellierung nach der Baumaßnahme im Bereich des Küstenschutzwaldes.
- Die Umwandlung hat negative Auswirkungen auf den Erholungsraum, welche durch die räumliche Wirkung des wieder genutzten Denkmalensembles aufgefangen wird.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 299

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Liquidation des Vereins:  
Wirtschaft, Wissenschaft und Tourismus in  
Vorpommern e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 7. Juli 2020

Der Verein „Wirtschaft, Wissenschaft und Tourismus in Vorpommern e. V.“ in Greifswald ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Herr Rolf Seelige-Steinhoff, wohnhaft in 17429 Ostseebad Heringsdorf, OT Seebad Bansin, Strandpromenade 33

Herr Gerold Jürgens, wohnhaft in 17429 Ostseebad Heringsdorf, OT Seebad Bansin, Seestraße 75A

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 300

**Liquidation des Vereins:  
Kleiner Reitstall Hohendorf e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 7. Juli 2020

Der Verein „Kleiner Reitstall Hohendorf e. V.“ in Wolgast, OT Hohendorf ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin Gisela Hartmann, Peenestraße 4, 17438 Wolgast, OT Hohendorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 300